

Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine Übersetzung des Berichts des Insolvenzverwalters. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen Übersetzung und der niederländischen Originalfassung hat die niederländische Originalfassung Vorrang.

1. BERICHT IN DER NOTREGELUNG VON IIC UND DEN INSOLVENZEN VON IIA UND IIOC

Datum: 1. November 2010

Unternehmensangaben	:	International Insurance Corporation (IIC) N.V., auch firmierend unter den Namen " Ineas ", " Swiftcover " und " LadyCarOnline ", mit Sitz in Amsterdam, Niederlande
Nummer	:	462781 / FTRK 10.1151
Datum der Anordnung der Notregelung	:	24. Juni 2010
Verwalter	:	<i>Mr.</i> M. Pannevis und <i>drs.</i> P.H.M. Versteeg
Aufsichtsführender Richter	:	<i>Mr.</i> M.J.E. Geradts
Aufsichtsbehörden	:	De Nederlandsche Bank und die Autoriteit Financiële Markten
Insolvenznummer	:	10/730 F
Insolvenzdatum	:	20. Oktober 2010
Insolvenzverwalter	:	<i>Mr.</i> M. Pannevis
Insolvenzrichter	:	<i>Mr.</i> M.J.E. Geradts
Unternehmenstätigkeiten	:	Schadenversicherungsunternehmen
Umsatzangaben	:	Umsatz der Versicherungsprämien 2009: € 22,8 Millionen
Personal zum 24. Juni 2010	:	0
Berichtszeitraum	:	24. Juni 2010 bis 20. Oktober 2010
Saldo der Massekonten	:	€ 4,7 Millionen
Unternehmensangaben	:	Ineas Insurance Agency B.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande
Insolvenznummer	:	10/471F
Insolvenzdatum	:	26. Juli 2010
Insolvenzverwalter	:	<i>Mr.</i> M. Pannevis
Insolvenzrichter	:	<i>Mr.</i> M.J.E. Geradts
Aufsichtsbehörde	:	Autoriteit Financiële Markten
Unternehmenstätigkeiten	:	Beratungs- und Vollmachtsunternehmen für Schadensversicherungen
Umsatzangaben	:	Umsatz 2009: € 4,8 Millionen
Personal zum 26. Juli 2010	:	13

Berichtszeitraum : 26. Juli 2010 bis 20. Oktober 2010
Saldo der Massekonten : € 0,8 Millionen

Unternehmensangaben : **I.I.O.C. B.V.** mit Sitz in Muiden, Niederlande
Insolvenznummer : 10/470F
Insolvenzdatum : 26. Juli 2010
Insolvenzverwalter : *Mr. M. Pannevis*
Insolvenzrichter : *Mr. M.J.E. Geradts*

Unternehmenstätigkeiten : Dienstleistung für
Schadenversicherungsunternehmen

Umsatzangaben : Umsatz 2009: € 5,2 Millionen
Personal zum 26. Juli 2010 : 48

Berichtszeitraum : 26. Juli 2010 bis 20. Oktober 2010
Saldo der Massekonten : € 0

Zeitaufwand der Verwalter und des : **IIC, IIA und IOOC**
Insolvenzverwalters in dem : 2744,9 Stunden
Berichtszeitraum

Bemerkungen vorab

Dieser Bericht stellt die Entwicklungen in der Notregelung der International Insurance Corporation (IIC) N.V. ("**IIC**") dar, die dauerte vom 24. Juni 2010 bis 20. Oktober 2010, sowie die Entwicklungen in den Insolvenzen der Ineas Insurance Agency B.V. ("**IIA**") und I.I.O.C. B.V. ("**IOOC**") in dem Zeitraum vom 26. Juli 2010 bis 20. Oktober 2010.

Die in diesem Bericht aufgeführten Angaben und Informationen stammen aus verschiedenen Quellen und wurden teilweise noch nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft. Die Schadenszahlen enthalten noch eine große Anzahl Rückstellungen. Über die Vollständigkeit und Richtigkeit der aufgeführten Angaben kann noch kein Urteil gefällt werden. In einem späteren Stadium kann sich herausstellen, dass die Zahlen oder sonstige Angaben wesentlich angepasst werden müssen. Diesem Bericht können keine Rechte entnommen werden.

1. Hintergründe und Anlass zu den Insolvenzen

International Insurance Corporation (IIC) N.V.

1.1 IIC ist ein niederländisches Schadenversicherungsunternehmen, das im Jahre 1998 auf

Initiative des Herrn N.W. Ligtelijn mit Unterstützung eines großen Rückversicherungsunternehmens gegründet wurde. IIC ist das erste paneuropäische Internetversicherungsunternehmen. IIC steht unter der Aufsicht von De Nederlandsche Bank (“DNB”) und der Autoriteit Financiële Markten (“AFM”).

- 1.2 IIC vertrieb über das Internet unter dem Namen “Ineas” Versicherungen an Autofahrer¹ in den Niederlanden, Deutschland, Frankreich und Spanien. In Deutschland verwendete IIC auch den Namen "LadyCarOnline" für Kfz-Versicherungen für Frauen. In den Anfangsjahren vertrieb IIC auch andere Schadensversicherungen.
- 1.3 Seit der Gründung hat IIC in finanzieller Hinsicht schwere Zeiten erlebt. IIC erlitt nahezu ständig operationelle Verluste. Die Zahlungsfähigkeit wurde durch Nachschüsse der Aktionäre auf Niveau gehalten.
- 1.4 Im Jahre 2003 kündigte der Großaktionär an, sich zurückzuziehen und die Verluste nicht länger auszugleichen. IIC baute seinen Versicherungsbestand darauf vollständig ab, und unterzog ihn einer drastischen Reorganisation. Das Management übernahm die Aktien des Großaktionärs.
- 1.5 Im Jahre 2005 erfolgte eine Neufinanzierung, wobei die GBI Holdings Ltd. (“GBI”) 80 % der Aktien erwarb (mit einer Rückkauf-Option für das Management), sie IIC ein Darlehen gewährte und für die Nutzung auf dem englischen Markt von IIOC die IT-Plattform kaufte. Darauf baute GBI in England unter dem Namen “Swiftcover” einen Bestand mit Schadensversicherungen für Autofahrer auf, wobei IIC als Risikoträger fungierte.
- 1.6 Nach dieser Neufinanzierung nahm IIC im Jahre 2005 seine Versicherungstätigkeiten in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich wieder auf.
- 1.7 Anfang 2007 beschloss GBI, den Swiftcover-Bestand künftig bei AXA UK unterzubringen, und verkaufte den 80 % Aktienanteil an das Management. So wurde das Management zum zweiten Mal (indirekter) Eigentümer aller Aktien. Die IT-Plattform wurde weiterhin durch IIOC genutzt, nur nicht in England.
- 1.8 Seitdem besitzt die Intsure B.V. (“Intsure”) alle Aktien von IIC. Die Anteile an Intsure besitzt die Ineas Holdings B.V. Herr Ligtelijn besitzt über die JKNL Holding B.V. 62,5 % der Anteile an der Ineas Holdings B.V.² Die übrigen Anteile an der Ineas Holdings B.V. besitzt die Stiftung Stichting Administratiekantoor Ineas Holdings. Diese Stiftung hat an drei Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder und Manager von IIC, IIA und IIOC Zertifikate ausgegeben. Ein Organigramm der Ineas Groep wird als Anlage 1 beigefügt.

¹ In Deutschland wurden auch Motorradfahrer versichert.

² 11,5 % dieser Anteile wurden für einen Beteiligungsfonds für die Mitarbeiter reserviert, der noch nicht formalisiert wurde.

- 1.9 Im Jahre 2008 wurde IIC bewusst, dass ein Beitritt durch einen oder mehrere kapitalkräftige Partner ratsam war, um das weitere Wachstum zu finanzieren. Mit vielen Parteien wurde darüber beraten, jedoch ohne Erfolg.
- 1.10 Mitte 2009 erkannten die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von IIC, dass eine kurzfristige Kapitalerhöhung erforderlich war, um die Solvenzanforderungen weiterhin zu erfüllen. Intensive Gespräche mit einigen großen Versicherungsunternehmen und anderen Parteien über Zusammenarbeit oder Verkauf führten zu keinem Ergebnis.
- 1.11 Im April 2010 berieten DNB, IIC und sein externer Wirtschaftsprüfer über die geringe Zahlungsfähigkeit. Auch die möglichen Übernahmehesessenten, mit denen IIC im Gespräch war, wurden angesprochen. Anfang Mai 2010 beauftragte DNB IIC, einen Finanzierungsplan einzureichen. IIC reichte den Plan am 21. Juni 2010 ein.
- 1.12 Zum 1. Juni 2010 bestellte DNB *drs.* P.H.M. Versteeg als stillen Insolvenzverwalter bei IIC und beauftragte ihn mit Folgendem:
- Empfehlungen zum Schutz der Interessen der Versicherungsnehmer und Leistungsberechtigten,
 - Untersuchung der Möglichkeiten zur Übertragung des Versicherungsbestands auf ein zahlungsfähiges Versicherungsunternehmen,
 - Untersuchung der Notwendigkeit eines Produktionsstopps und der Anordnung einer Notregelung oder Insolvenz.
- 1.13 Als die angestrebten Verbesserungen nicht verwirklicht werden konnten, ersuchte DNB das Gericht Amsterdam am 22. Juni 2010, im Interesse der gemeinsamen Gläubiger die Notregelung³ auf IIC für anwendbar zu erklären. Das Gericht gab diesem Gesuch am 24. Juni 2010 statt. Die entsprechende Erwägung des Gerichts lautete, dass IIC die gesetzlichen Zahlungsfähigkeitsanforderungen nicht erfüllte, und dass seine Liquiditätsslage unzureichend war.
- 1.14 Das Gericht bestellte *Mr.* M.J.E. Geradts als Aufsichtsführenden Richter und *Mr.* M. Pannevis und *drs.* P.H.M. Versteeg als Verwalter. Das Gericht erteilte den Verwaltern Genehmigungen zur Übertragung der Bestände von IIC auf Dritte sowie zur Auflösung des Unternehmens von IIC.⁴
- 1.15 Bei der Anordnung der Notregelung bildeten die Herren N.W. Ligtelijn und T.G. de Vries den Vorstand von IIC, und waren die Herren H.J. Voskuilj und P.D.J. Champvillard Aufsichtsratsmitglieder.
- 1.16 IIC hat kein eigenes Personal. IIC verwendet das Personal und die logistischen - und

³ Gemäß Art. 3:161 des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes [*“Wet op het Financieel Toezicht; Wft”*].

⁴ Im Sinne von Art. 3:163 c Wft.

ICT-Fazilitäten seiner Schwestergesellschaften IIA und IIOC, sowie der spanischen Tochtergesellschaft von IIOC, die Ineas Management Services Espana S.L. ("ISME").

- 1.17 Die Schadensabwicklung⁵ hat IIC in den vier Ländern, in denen es tätig war, an externe Unternehmen vergeben ("die Schadenspartner"). Die Schadenanzeigen gehen bei diesen Schadenspartnern ein und werden von ihnen abgewickelt. Die Schadenspartner kommunizieren namens Ineas mit den Versicherungsnehmern sowie mit Dritten, die Schadensersatz beanspruchen.
- 1.18 Die Schadenspartner setzen gegebenenfalls auch andere externe Parteien ein⁶. Die Beteiligung von IIC an der Abwicklung der Schäden beschränkt sich daher auf das Begleiten der Schadenspartner, und auf die Zustimmung für und die Zahlung der von ihnen vorgeschlagenen Schadenbeträge.

Insolvenz IIC; Ende der Notregelung

- 1.19 Auf Anmeldung der Verwalter erklärte das Gericht Amsterdam am 20. Oktober 2010 das Insolvenzverfahren über das Vermögen von IIC für eröffnet, weil IIC ein negatives Eigenkapital aufwies und die mit den Genehmigungen angestrebten Ziele verwirklicht oder nicht zu verwirklichen waren. Das Gericht bestellte *mr. M.J.E. Geradts* zum Insolvenzrichter und *mr. M. Pannevis* zum Insolvenzverwalter. Damit ging die Notregelung zu Ende.

Ineas Insurance Agency B.V.

- 1.20 IIA ist ein Vollmachts- und Beratungsunternehmen für Schadensversicherungen, das im Jahre 2003 gegründet wurde. IIA vertrieb in den Niederlanden als Vollmachtvertreter von IIC die Ineas-Versicherungsverträge. In Frankreich vertrieb IIA als Vollmachtvertreter des französischen Versicherungsunternehmens April Groupe Versicherungsverträge für Tiere. IIA unterstützte die Tätigkeiten von IIC in Deutschland und Frankreich. In diesem Rahmen kassierte IIA unter anderem die Prämien der französischen Versicherungen von IIC.
- 1.21 Intsure besitzt alle Anteile an IIA.⁷ Herr N.W. Ligtelijn ist Geschäftsführer von IIA.
- 1.22 Durch die Notregelung von IIC kamen die Vollmachtstätigkeiten von IIA für IIC zum Stehen. IIA hatte unzureichende Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger und beschloss Ende Juli 2010, seine eigene Insolvenz anzumelden. Das Gericht Amsterdam verkündete diese Insolvenz am 26. Juli 2010. Das Gericht bestellte *mr. M.J.E. Geradts* zum Insolvenzrichter und *mr. M. Pannevis* zum Insolvenzverwalter.

⁵ Mit Ausnahme von Fensterschäden.

⁶ Taxatoren, Fachärzte, Sachverständigenbüros, Rechtsanwälte usw.

⁷ Siehe Anlage 1.

- 1.23 An dem Insolvenzdatum hatten 13 Personen ein Arbeitsverhältnis mit IIA: 7 in den Niederlanden und 6 in Frankreich.

IIOC B.V.

- 1.24 IIOC wurde 1997 gegründet. IIOC entwickelte in eigener Regie eine IT-Plattform, die IIC, IIA und ISME für die Administration der Versicherungen und die Schadensabwicklung verwenden. Für diese Entwicklung wurden viele Millionen Euros ausgegeben. Auch andere Versicherungsunternehmen können die Plattform benutzen.
- 1.25 Außerdem gewährte IIOC personelle und logistische Unterstützung an IIC, IIA und ISME. Der Großteil des Personals, das für IIC, IIA und ISME arbeitete, hatte ein Arbeitsverhältnis mit IIOC. IIOC hat in den Niederlanden, Deutschland und Frankreich Büros gemietet, die von IIC und IIA benutzt werden. Auch die technische Infrastruktur, die IIC, IIA und ISME verwenden, wird von IIOC überlassen und gewartet.
- 1.26 Die Intsure B.V. besitzt alle Anteile an IIOC.⁸ Die Herren N.W. Ligtelijn und E.J. van Zonneveld sind Geschäftsführer von IIOC.
- 1.27 Mitte 2010 hatte IIOC stattliche Schulden an IIA und ISME, die es nicht begleichen konnte. Daneben musste IIOC feststellen, dass die Kontinuität seines einzigen Auftraggebers (IIC) seit der Notregelung ernsthaft gefährdet war. Daher meldete IIOC Ende Juli 2010 seine eigene Insolvenz an.
- 1.28 Das Gericht Amsterdam eröffnete dieses Insolvenzverfahren am 26. Juli 2010. Das Gericht bestellte *mr. M.J.E. Geradts* zum Insolvenzrichter und *mr. M. Pannevis* zum Insolvenzverwalter.
- 1.29 An dem Insolvenzdatum hatten 48 Personen ein Arbeitsverhältnis mit IIOC: 11 in den Niederlanden, 15 in Deutschland, 15 in Frankreich und 7 in Spanien.
- 1.30 IIOC hat in Spanien eine Tochtergesellschaft, ISME, deren Geschäftsführer Herr Ligtelijn ist. ISME wurde 2007 im Rahmen des Aufbaus des spanischen Bestandes von IIC gegründet und mietet ein Büro in Barcelona, welches Büro auch von IIOC und IIC benutzt wird. ISME kassiert die Versicherungsprämien des spanischen Versicherungsbestandes.
- 1.31 Zwei Mitarbeiter haben ein Arbeitsverhältnis mit ISME. Die meisten Tätigkeiten hinsichtlich des spanischen Versicherungsbestandes wurden von den 7 Mitarbeitern von IIOC, die in dem ISME-Büro arbeiteten, ausgeübt.

Gegenseitige Verknüpftheit IIC, IIA, IIOC und ISME

⁸ Siehe Anlage 1.

- 1.32 Die Tätigkeiten von IIC, IIA, IIOC und ISME sind gegenseitig stark verknüpft. Das Versicherungsunternehmen von IIC wurde faktisch von IIA, IIOC und ISME gemeinsam ausgeübt und von IIC finanziert.
- 1.33 In den vergangenen Jahren bezahlte IIC hohe Summen an IIA, IIOC und ISME. Infolgedessen hatte IIC im Juni 2010 erhebliche Forderungen gegen IIA und ISME, und hatte IIA eine große Forderung gegen IIOC. Diese Forderungen können wahrscheinlich nicht, oder nur sehr teilweise, geltend gemacht werden.
- 1.34 Eine Gesamtdarstellung der juristischen und finanziellen Verhältnisse zwischen IIC, IIA, IIOC und ISME folgt in nächster Zeit.

Europäische Dimension

- 1.35 Die Abwicklung von IIC, IIA und IIOC führt in den Ländern, in denen IIC tätig war, zu vielen juristischen Komplikationen. Es kommt selten vor, dass für ein europäisches Versicherungsunternehmen eine Notregelung angeordnet wird oder dass ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.
- 1.36 Die Notregelung für IIC ist die erste Notregelung für ein Versicherungsunternehmen seit dem Inkrafttreten des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes, mit dem die Europäische Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen⁹ in den Niederlanden implementiert wurde. Die Notregelung und die Insolvenz von IIC haben in der Europäischen Union unmittelbare Wirkung.
- 1.37 Die Insolvenzen von IIA und IIOC sind Hauptverfahren im Sinne der Europäischen Insolvenzverordnung.¹⁰ Auf Grund dieser Verordnung ist der niederländische Insolvenzverwalter befugt, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufzutreten.

Team von Verwaltern und Insolvenzverwaltern

- 1.38 Die Verwalter und der Insolvenzverwalter werden in den Niederlanden, Deutschland, Frankreich und Spanien von einem Team von Assistenz-Verwaltern, Assistenz-Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten und Steuerberatern von DLA Piper unterstützt.

2. Der Versicherungsbestand

Die Versicherungsverträge

- 2.1 Bei der Anordnung der Notregelung umfasste der Versicherungsbestand von IIC gut 94.000 laufende Versicherungsverträge: 10.000 in den Niederlanden, 57.000 in

⁹ Richtlinie 2001/17/EG.

¹⁰ Verordnung EG 1346/2000.

Deutschland, 17.000 in Frankreich und 10.000 in Spanien. Diese Versicherungsverträge wurden unter der Marke Ineas vertrieben; in Deutschland wurde auch die Marke "LadyCarOnline" geführt.

- 2.2 Alle Versicherungsverträge bieten Versicherungsschutz für den Schaden, für den der versicherte Autofahrer auf Grund des Gesetzes gegenüber Dritten haftet (die Deckung in Haftpflichtfällen für Schäden in Haftpflichtfällen). Hilfeleistung ist in allen Versicherungsverträgen mitversichert.
- 2.3 In etwa 80 % der Versicherungsverträge ist auch der Schaden an dem eigenen Kraftfahrzeug des Versicherungsnehmers versichert (die "Kaskodeckung" für "Kaskoschäden"), oder Schaden an den Fenstern dieses Kraftfahrzeuges.
- 2.4 In Frankreich und Spanien wird Rechtshilfe grundsätzlich mitversichert. In anderen Ländern ist das nach Wahl. Auf Grund von Vereinbarungen zwischen den spanischen Versicherungsunternehmen, um diese Kosten nicht selbst geltend zu machen sondern sie selbst zu tragen, erstattet IIC in Spanien die Krankenhauskosten der Insassen und des Versicherungsnehmers selbst.
- 2.5 Die verschiedenen Versicherungsarten führen zu zwei Kategorien von Gläubigern: die Dritten, die zum Ersatz eines von einem Ineas-Versicherungsnehmer verursachten Schadens (Schaden in Haftpflichtfällen) berechtigt sind, und die Ineas-Versicherungsnehmer selbst, denen infolge einer Beschädigung ihres eigenen Fahrzeugs (Kaskoschaden), Prozesskosten usw. Schaden entstanden ist.

Konsequenzen der Notregelung

- 2.6 Die Notregelung ändert die laufenden Versicherungsverhältnisse nicht. Der Versicherungsschutz bleibt unverändert erhalten, und die Versicherungsprämien sind auch weiterhin zu zahlen.
- 2.7 Trotzdem hat die Notregelung weit reichende Folgen. Während der Notregelung können auf Grund der gesetzlichen Vorschriften lange Zeit weder Schadensersatzleistungen noch weitere Schulden (von vor der Notregelung) befriedigt werden. Zahlungen können erst erfolgen, nachdem alle Schulden in einem Prüfungsverfahren festgesetzt worden sind. Daneben ist bei der Zahlung die gesetzliche Rangordnung zu berücksichtigen.¹¹
- 2.8 Die Feststellung, welche Beträge an welche Gläubiger bezahlt werden können, nimmt viel Zeit in Anspruch. In der Praxis stehen daher alle Zahlungen an Versicherungsnehmer und Dritte lange Zeit still.
- 2.9 Die Verwalter haben am Anfang der Notregelung entschieden, keine neuen Versicherungsverträge mehr zu akzeptieren. Der jeweilige Modul der Websites wurde

¹¹ Siehe Abschnitt 7

abgeschaltet. Die während der Notregelung abgelaufenen Versicherungsverträge wurden wohl verlängert, um zu verhindern, dass Versicherungsnehmern unbeabsichtigt (und unmerklich) kein Versicherungsschutz geboten würde.

- 2.10 Solange der Versicherungsschutz andauerte, haben die Verwalter die automatischen Lastschriftinzüge für die Versicherungsprämien fortgeführt. Einige Versicherungsnehmer haben diese Zahlungen storniert. Die noch offenen Versicherungsprämien werden weiterhin kassiert.

Bestandsübertragung

- 2.11 Bei der Anordnung der Notregelung war es klar, dass IIC nicht alle seine Verpflichtungen erfüllen konnte. Darum haben die Verwalter intensiv versucht, die Bestände (vorzugsweise mit der IT-Plattform) auf andere Versicherungsunternehmen zu übertragen, gemäß der Genehmigung, die das Gericht ihnen dazu erteilt hatte. Man hat sich an viele Versicherungsunternehmen gewendet, die in denjenigen Ländern, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen wurden, tätig sind. Mit einer Großzahl von ihnen wurde über Übertragungen des Versicherungsbestands gesprochen.
- 2.12 Trotzdem ist es nicht gelungen, eine oder mehrere Übertragungen des Versicherungsbestands zu verwirklichen. Eines der wichtigsten Hindernisse war, dass IIC nicht über ausreichende Mittel verfügte, die technischen Rückstellungen (Schadenreserven und Prämienreserven) auf ein Nachfolgeversicherungsunternehmen zu übertragen.¹²
- 2.13 Auch haben die Verwalter die Möglichkeiten untersucht, die Übertragung der Versicherungsbestände durch eine Änderung der Rechte der Versicherungsnehmer und/oder durch eine Verkürzung der Laufzeit der Versicherungsverträge zu ermöglichen. Auch das brachte jedoch keine Lösung. Nach einer solchen Änderung oder Verkürzung würden die Mittel von IIC für eine Übertragung der Reserven immer noch nicht ausreichen. Daneben ergab sich, dass die Parteien, an die man sich gewendet hatte, aus kommerziellen Gründen nicht an einer Übernahme von Beständen mit Versicherungsnehmern, deren Rechte geändert oder verkürzt worden waren, interessiert waren.
- 2.14 Hinzu kam, dass die Übertragung (eines Teils) der Schaden- oder Prämienreserven gegen die Vorschrift verstoßen würde, dass die Bestandsübertragungen die Rechte der übrig bleibenden Gläubiger nicht schmälern dürfen.
- 2.15 Deswegen haben die Verwalter folgern müssen, dass Bestandübertragungen nicht zu den Möglichkeiten gehörten.

Datenverkäufe

¹² Gemäß Art. 3:196 Wft.

- 2.16 Danach wurden die Möglichkeiten untersucht, andere Geschäfte im Interesse der Versicherungsnehmer und der Gläubiger vorzunehmen.
- 2.17 In den Niederlanden wurde mit Proteq (Tochtergesellschaft von SNS-Reaal) eine Lösung gefunden. Diese Lösung umfasste, dass der Kaskoschutz der niederländischen Versicherungsnehmer ab dem Beginn der Notregelung bis 1. September 2010 zu Lasten von Proteq ging, und dass Proteq die Gelegenheit geboten wurde, allen niederländischen Versicherungsnehmern über die Internetfirma Zelf.nl zum 1. September 2010 eine neue Versicherung anzubieten (“ein Datenverkauf”).
- 2.18 In Deutschland, Frankreich und Spanien haben die Verwalter mit einigen Parteien über eine ähnliche Lösung gesprochen. Es ergab sich, dass die Parteien wohl an einem Datenkauf interessiert waren, ihn jedoch nicht mit einem Kaskoschutz für die Ineas Versicherungsnehmer während der Notregelung kombinieren wollten. Schließlich wurden die Daten in diesen drei Ländern an Parteien verkauft, die den Ineas-Versicherungsnehmern zum 1. September 2010 neue Versicherungen angeboten haben.

Verkürzung der Laufzeit der Versicherungsverträge

- 2.19 Nachdem die Datenverkäufe verwirklicht worden waren, haben die Verwalter das Gericht ersucht, ihnen eine Sondergenehmigung für die Verkürzung der Laufzeit aller Versicherungsverträge zu erteilen.¹³ Das Gericht erteilte diese Genehmigung mit Beschluss vom 4. und 5. August 2010.
- 2.20 Auf der Grundlage dieser Genehmigung haben die Verwalter alle bestehenden Versicherungen von IIC zum 31. August 2010, 24.00 Uhr gekündigt. Die Laufzeit aller Versicherungsverträge endete daher zu diesem Zeitpunkt.
- 2.21 Die vorzeitige Beendigung der Versicherungsverträge wurde in allen relevanten Ländern in den vom Gericht angeordneten Tageszeitungen veröffentlicht. Daneben wurden alle Versicherungsnehmer persönlich über E-Mail und Sms informiert. Einige Hunderte Versicherungsnehmer, die nicht über E-Mail erreicht werden konnten, wurden mit einem Brief über die Beendigung ihrer Versicherungen informiert.
- 2.22 Um möglichst viele Versicherungsnehmer zu erreichen, wurden in den vier Ländern außerdem Pressemitteilungen über die Beendigung der Versicherungen verteilt. Diese Verteilung führte zu einigen Bekanntmachungen in der Presse.
- 2.23 Nach der Beendigung der Versicherungen haben die Verwalter in den Niederlanden und Deutschland bei dem niederländischen Staatlichen Straßenverkehrsamt [*„Rijksdienst voor het Wegverkeer“*] beziehungsweise dem Kraftfahrzeugbundesamt geprüft, welche Kraftfahrzeuge, die bis 1. September bei Ineas versichert waren, noch nicht auf ein

¹³ Im Sinne von Art. 3:195 Absatz 1 Buchstabe b Wft

anderes Versicherungsunternehmen umgeschrieben worden waren. Die jeweiligen ehemaligen Ineas-Versicherungsnehmer wurden nochmals per E-Mail oder mit einem Brief auf die Beendigung ihres Versicherungsvertrages zum 1. September 2010 hingewiesen.

- 2.24 In Frankreich ist keine Datei vorhanden, der sich entnehmen lässt, welche Kraftfahrzeuge womöglich noch unversichert sind. In Spanien besteht eine solche Datei wohl. Die Verwalter bemühen sich um Einsicht in diese Datei, damit sie auch die derzeit nicht versicherten spanischen Versicherungsnehmer anschreiben können. Leider wird den Verwaltern die Einsicht bisher aus Datenschutzgründen verweigert.

Prämienrückerstattung

- 2.25 Die vorzeitige Beendigung der Versicherungsverträge bringt mit sich, dass etwa 70.000 ehemalige Ineas-Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Versicherungsprämien haben, die sie für den Zeitraum ab dem 1. September 2010 bereits gezahlt hatten. Vor dem Ende dieses Jahres werden sie hierüber noch eine gesonderte Nachricht erhalten.

Abwicklung des Swiftcover-Bestandes

- 2.26 Im März 2007 trug IIC den Swiftcover-Bestand auf AXA UK über. Diese Übertragung wurde nicht durch eine Bestandsübertragung in juristischem Sinne, sondern durch eine "kommerzielle Übertragung" verwirklicht. AXA UK übernahm die unmittelbare Abwicklung aller noch vor der Übertragung entstanden Schäden mit den jeweiligen Gläubigern.
- 2.27 Aus juristisch-technischer Sicht ist das Versicherungsunternehmen jedoch weiterhin IIC, muss IIC alle Schäden bezahlen, und hat IIC ein Regressrecht auf AXA UK in Höhe desselben Betrages. Diese Schäden gehören daher zu den Passiva von IIC, und die Forderung gegen AXA UK stellt einen Bestandteil des Aktivums von IIC dar.
- 2.28 Die Verwalter beraten mit AXA UK über dieses Situation. AXA UK hält es für unerwünscht, dass die Abwicklung und Ersatzleistung dieser Schäden durch die Notregelung, nunmehr die Insolvenz, von IIC verzögert oder beschränkt wird. AXA UK denkt über eine alternative Lösung nach.

Versicherungspool IIC/London/Reaal

- 2.29 Bis 1. Januar 2009 vertrieb IIA die Ineas-Versicherungen in den Niederlanden als Vollmachtvertreter von London (50 %), AXA NL (25 %) und IIC (25 %). Danach hat AXA NL ihre Position in dem Pool auf SNS-Reaal übertragen. Einige Schäden aus diesem Versicherungspool wurden noch nicht abgewickelt. IIA wurde mit dieser Abwicklung beauftragt.

- 2.30 Diese Schäden werden von den drei Versicherungsunternehmen in den genannten Verhältnissen getragen. Der Anteil von IIC an diesen Schäden stellt einen Bestandteil der Notregelung, nunmehr der Insolvenz, von IIC dar. Der Insolvenzverwalter von IIA berät mit London und Reaal über die weitere Abwicklung.

Rückversicherung

- 2.31 IIC hat eine Rückversicherung abgeschlossen. IIC trägt einen Prozentsatz der Versicherungsprämien ab an das Rückversicherungsunternehmen, wohingegen das Rückversicherungsunternehmen IIC denselben Prozentsatz aller Schäden und der externen Abwicklungskosten erstattet. Daneben bezahlt das Rückversicherungsunternehmen IIC eine Kommissionsgebühr. In den vergangenen Jahren wurde der Prozentsatz der Rückversicherung einige Male geändert. Seit 1. Januar 2010 beträgt dieser Prozentsatz 70 %. Alle Schäden werden gemäß dem an dem Schadensdatum geltenden Prozentsatz mit dem Rückversicherungsunternehmen abgerechnet.
- 2.32 Weil alle Versicherungsverträge zum 1. September 2010 vorzeitig beendet wurden, ist mit dem Rückversicherungsunternehmen eine Endabrechnung aufzustellen. Diese Endabrechnung wird nunmehr vorbereitet. Vorläufige Berechnungen weisen aus, dass IIC eine beträchtliche Forderung gegen das Rückversicherungsunternehmen hat.

3. Schadensabwicklung

Schadenszahlen und -arten

- 3.1 Bei IIC stehen noch gut 12.100 unerledigte Schadensakte offen. Die meisten Schäden wurden im Jahre 2009 oder 2010 verursacht, es befinden sich aber auch komplexe Schäden aus früheren Jahren unter diesen Schäden. In 6.600 Akten stehen die Haftung und/oder die Schadenshöhe noch zur Debatte. In den übrigen 5.500 Akten wurde der Umfang des Schadens festgestellt, aber noch keine Ersatzleistung gezahlt.
- 3.2 Der Deutlichkeit halber wird darauf hingewiesen, dass ein einziger Unfall zu mehreren Gläubigern führen kann, und dass ein einziger Gläubiger mehrere Ersatzansprüche haben kann. Zum Beispiel: eine komplexe Kollision, die von einem Ineas-Versicherungsnehmer verursacht wurde, führt womöglich zu:
- Personenschaden an dem angefahrenen Autofahrer,
 - Sachschaden an dessen Auto,
 - Personenschaden an den Insassen des Ineas-Versicherungsnehmers,
 - Sachschaden an dem Auto des Versicherungsnehmers,
 - Sachschaden an sonstigen Dritten (beschädigte Leitplanken usw.)
 - Schaden wegen Kosten für Rechtsbeistand.
- 3.3 Bei IIC wird für jeden Ersatzanspruch eine einzelne Schadensakte eröffnet.

- 3.4 Bei den Schäden sind zwei Unterteilungen von Bedeutung: nach der Art des Schadens und nach der Art des Zahlungsempfängers.
- 3.5 Die erste Unterteilung bezieht sich auf Personenschäden beziehungsweise auf alle sonstigen Schäden. Sehr vereinfacht gesagt: Verletzte oder Beulen usw. Dieser Unterschied ist von Bedeutung, weil Personenschäden bei Zahlung eine höhere Rangordnung als die übrigen Schäden haben.¹⁴
- 3.6 Der Unterschied nach der Art des Zahlungsempfängers bezieht sich auf Schäden von Dritten (Schäden in Haftpflichtfällen) beziehungsweise auf Schäden der eigenen Versicherungsnehmer. Dieser Unterschied ist vor allem von Bedeutung im Zusammenhang mit den Garantien der niederländischen Entschädigungsfonds für Schäden aus Verkehrsunfällen [„*Waarborgfondsen*“].

Schadensabwicklung

- 3.7 Seit der Notregelung werden die Schadensprozesse bei IIC weiterhin möglichst viel auf die normale Weise abgewickelt. Ebenso wie dies auch vor der Notregelung der Fall war werden alle Schäden angemeldet und mit Hilfe der IT-Plattform, zu der die Schadenspartner unmittelbaren Zugang haben, von den Schadenspartnern abgewickelt.
- 3.8 Komplizierender Faktor dabei ist, dass die Schadenspartner substanzielle Forderungen für vor der Notregelung ausgeübte Tätigkeiten haben, die nunmehr nicht befriedigt werden können. Im Hinblick auf die Finanzlage von IIC ist es außerdem unsicher, ob diese Forderungen zu gegebener Zeit ganz oder teilweise befriedigt werden können.
- 3.9 Die seit der Notregelung ausgeübten Tätigkeiten der Schadenspartner werden von den Verwaltern (nunmehr dem Insolvenzverwalter) als Masseschulden befriedigt. Die Diskontinuität von IIC hat für die Schadenspartner zu Mehrarbeit geführt. Über eine angemessene Vergütung für diese Mehrarbeit wird mit den Schadenspartnern in den verschiedenen Ländern intensiv beraten. Ziel ist die möglichst schnelle Erledigung der 6.600 Schadensakten, die derzeit noch bearbeitet werden.
- 3.10 Im Hinblick auf die große Aktenzahl und weil oft die Mitwirkung von Dritten erforderlich ist, kann die schnelle Erledigung noch geraume Zeit dauern. Darüber hinaus können einige Personenschäden noch nicht abgewickelt werden, weil es sich noch nicht um einen Endzustand im ärztlichen Sinne handelt. Daneben spielen manchmal Diskussionen über die Haftung eine Rolle. Zum Schluss wurden in Deutschland und Spanien mehr als 200 Rechtsverfahren gegen IIC anhängig gemacht, wobei die Haftung und/oder die Höhe des Schadensersatzes Gegenstand des Verfahrens ist.

Regress von Karosseriewerkstätten

¹⁴ Siehe Abschnitt 7.

- 3.11 Im Falle von Kasko- und Glasschäden ergibt sich aus der Notregelung eine neue Problematik für die Versicherungsnehmer von IIC. Diese Schäden wurden vor oder während der Notregelung in den Karosseriewerkstätten repariert, in der Erwartung, dass IIC ihnen die Reparaturrechnungen bezahlen würde. Dazu hatten die Versicherungsnehmer ihre Forderungen an IIC auf die Karosseriewerkstätten übertragen.
- 3.12 Seit der Notregelung stehen auch die Bezahlungen an die Karosseriewerkstätten still. Deshalb machen die Karosseriewerkstätten die Zahlung der Reparaturrechnungen nachträglich unmittelbar den Versicherungsnehmern gegenüber geltend. Obwohl die Versicherungsnehmer diese Rechnungen nach der Zahlung als Forderungen gegen IIC anmelden können, müssen sie die Zahlung – unvorhergesehen – vorfinanzieren, und es ist noch unsicher ob, und wenn ja wann, IIC diese Rechnungen bezahlen kann.

Entschädigungsfonds

- 3.13 In den Niederlanden, Deutschland und Frankreich bürgen im Bereich der Haftpflichtversicherung Entschädigungsfonds für Schäden aus Verkehrsunfällen. In Haftpflichtfällen können geschädigte Dritte ihre Ersatzansprüche¹⁵, die die IIC nunmehr nicht zahlen kann, daher gegenüber den Entschädigungsfonds geltend machen. Auf Grund eines in europäischem Rahmen abgeschlossenen Vertrages machen die Entschädigungsfonds in Deutschland und Frankreich die gezahlten Beträge danach dem niederländischen Entschädigungsfonds gegenüber geltend.
- 3.14 Alle Zahlungen erfolgen gegen Übertragung der Forderungen auf IIC. Das hat auf die Dauer zur Folge, dass der niederländische Entschädigungsfonds Eigentümer aller Forderungen sämtlicher Gläubiger in Haftpflichtfällen wird, die ihre Zahlungen von dem niederländischen, deutschen oder französischen Entschädigungsfonds empfangen haben.
- 3.15 Die Verwalter beratschlagen regelmäßig mit den Entschädigungsfonds. Ziel dabei ist, dass die Entschädigungsfonds die Schäden in Haftpflichtfällen möglichst schnell abwickeln und zahlen. Dazu machen die Entschädigungsfonds häufig Gebrauch von den Schadenspartnern von IIC in den verschiedenen Ländern. Während des Berichtszeitraums haben die Entschädigungsfonds die ersten Zahlungen geleistet.
- 3.16 In Spanien ergibt sich eine unklare Situation. Der spanische Entschädigungsfonds setzte sich zunächst auf den Standpunkt, nicht für spanische Schäden in Haftpflichtfällen zu bürgen, weil die spanische Regelung im Falle einer Zahlungseinstellung durch einen nichtspanischen Versicherungsunternehmen, wie IIC, nicht in einer solchen Verpflichtung vorsieht. Über eine Änderung dieses Standpunkts wird beraten.

¹⁵ Die Verpflichtungen der Entschädigungsfonds variieren ein wenig per Land. So ersetzt der deutsche Entschädigungsfonds weder den Schaden an öffentlichen Sachen, wie Leitplanken usw., noch die durch die Krankenversicherungen gedeckten Kosten.

3.17 Zu diesem Zeitpunkt können spanische Gläubiger ihre Forderungen in Haftpflichtfällen jedoch nicht dem spanischen Entschädigungsfonds gegenüber geltend machen. Eine Situation, die viele für unerwünscht halten.

4. Personal und Büros

4.1 Es ist von großer Bedeutung, dass die Versicherungen von IIC auf sorgfältige Weise verwaltet und abgewickelt werden, und dass der Umfang aller Schäden möglichst schnell festgestellt wird. Das Personal von IIA und IIOC ist dabei unabkömmlich.

4.2 Während der Notregelung von IIC waren IIA und IIOC weiterhin bereit, die Versicherungsverträge und die Schäden abzuwickeln, auch ehe Ende Juli 2010 das Insolvenzverfahren über deren Vermögen eröffnet wurde. IIOC verfügte jedoch nicht über Gelder für die personellen und logistischen Kosten. Bei IIA kamen überdies Zweifel auf, ob es im Hinblick auf das negative Eigenkapital noch länger zu verantworten war, sein Unternehmen weiterzuführen.

4.3 Die Verwalter von IIC entschieden darauf mit Zustimmung des Insolvenzrichters, dass es im Interesse der Versicherungsnehmer und der Gläubiger von IIC ist, dass IIC die personellen und logistischen Lasten von IIOC finanziert, vorausgesetzt, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen von IIOC und IIA eröffnet werden sollte, und die Finanzierung sich auf die Kosten der Tätigkeiten beschränken sollte, die ausdrücklich für IIC ausgeübt werden, sowie auf die dazu benötigten logistischen Kosten.

4.4 Seit der Insolvenzeröffnung von IIA und IIOC werden IIC, IIA und IIOC von den Verwaltern und dem Insolvenzverwalter zentral geleitet und abgewickelt. Eine ordentliche Abwicklung der Versicherungsverträge und Schäden steht dabei im Mittelpunkt.

4.5 Darum wurden die Arbeitsverträge von IIA und IIOC beendet, je nachdem die Abwicklung der Versicherungsverträge in den vier Ländern eine solche Beendigung gestattete. Einigen Mitarbeitern wurde zum 1. September 2010 gekündigt, den meisten zum 1. Oktober 2010. Dadurch blieb für die Abwicklung der Versicherungen ausreichende Kapazität verfügbar.

4.6 Seit 1. Oktober 2010 haben, verteilt über die vier Länder, noch 9 Mitarbeiter einen Arbeitsvertrag mit IIA, IIOC und ISME. Diese Mitarbeiter sind insbesondere mit der administrativen Abwicklung der Versicherungsverträge, der Aktualisierung der Schäden und der Aufgabe der Büros beauftragt. Die Verträge mit diesen 10 Mitarbeitern werden nahezu alle zum 1. Dezember 2010 oder zum 1. Januar 2011 gekündigt. Mit einigen Mitarbeitern wurden für den Zeitraum nach dem Ende ihrer Arbeitsverhältnisse Vereinbarungen über weitere Assistenz auf gelegentlicher Basis getroffen.

4.7 Alle Büros werden am oder um 1. Dezember 2010 geschlossen. Die Insolvenzen von IIC,

IIOC und IIA werden danach von einem virtuellen Abwicklungsbüro aus abgewickelt, und zwar von dem Insolvenzverwalterteam und einigen Ineas-Mitarbeitern, die weiterhin entweder mit einem Arbeitsverhältnis oder auf Teilzeitbasis verfügbar sind. Sie haben alle online Zugang zur IT-Plattform.

5. IT-Plattform

- 5.1 Die IT-Plattform ist entscheidend für die Abwicklung der Insolvenzen von IIC, IIA und IIOC. Alle 12.000 Schadensakten werden schließlich mit Hilfe dieser Plattform bearbeitet und erledigt, ebenso wie die 70.000 Forderungen wegen Prämienrückerstattung. Auch die Zahlungen durch die Schadenspartner und die Abrechnung mit den Rückversicherungsunternehmen erfolgen über diese Plattform.
- 5.2 Die Websites in den vier Ländern mit den persönlichen Seiten aller Versicherungsnehmer sind an die Plattform gekuppelt. Weiter wird die Plattform für die E-Mail und SMS-Kommunikation mit allen Versicherungsnehmern benutzt.
- 5.3 Es wurden Maßnahmen getroffen, um dafür zu sorgen, dass die Plattform in den nächsten Jahren für die Abwicklung der Insolvenzen verfügbar bleibt.
- 5.4 Der Insolvenzverwalter von IIOC versucht die in die Plattform investierten Beträge teilweise durch den Verkauf der Plattform, oder der Lizenzen dafür, an andere Versicherungsunternehmen oder Technologieunternehmen zu verflüssigen. Mit einigen interessierten Parteien werden Gespräche geführt.

6. Banken

- 6.1 IIC, IIA und IIOC erledigten den Einzug von Versicherungsprämien, die Zahlung von Schäden sowie die personellen und logistischen Kosten in den vier Ländern bei verschiedenen Banken.
- 6.2 Die Saldi der verschiedenen Bankkonten wurden für jede einzelne Gesellschaft auf ein einziges niederländisches Bankkonto überwiesen. Eine einzige Bank hat die Überweisung aufgeschoben, weil örtlich noch Fristen laufen für die Stornierung der eingezogenen Prämien.
- 6.3 Für die Insolvenzen von IIC, IIA und IIOC wurden bei der Kas Bank in Amsterdam Massekonten eröffnet.

7. Gläubiger

Forderungen und Vorrechte

- 7.1 Eine Übersicht aller Forderungen wird anhand der Administrationen von IIC, IIA und IIOC erstellt. Dabei wird zugleich besehen, welche Forderungen ein gesetzliches

Vorrecht haben. Diese Vorrechte sind entscheidend für die Rangordnung der Insolvenzzahlungen.

- 7.2 Bei Zahlung müssen die Forderungen mit Vorrechten in der höchsten Rangordnung vollständig befriedigt werden, ehe die Forderungen mit Vorrechten einer niedrigeren Rangordnung oder ohne Vorrecht (“nicht bevorrechtigte Forderungen”) gezahlt werden können. Wenn für die Zahlung aller Forderungen mit demselben Vorrecht unzureichende Gelder zur Verfügung stehen, erhalten alle Gläubiger mit diesem Vorrecht denselben Prozentsatz.

Rangordnung der Zahlungen in der Insolvenz von IIC

- 7.3 Bei IIC gelten die speziellen Vorrechte für Forderungen gegen Versicherungsunternehmen.¹⁶ Die Zahlung hat gemäß der nachstehenden Rangordnung zu erfolgen:

1. Masseschulden

Das sind die seit der Notregelung bei der Abwicklung von IIC angefallenen Kosten, wie die Kosten der Schadenspartner, Verwalter und deren Assistenten usw.

2. Personenschäden¹⁷

Alle Forderungen auf Grund der Versicherungsverträge für Krankheit, Körperschäden oder Tod bei natürlichen Personen. Das sind die Forderungen wegen Körperschäden usw., die einen Bestandteil der Schäden in Haftpflichtfällen darstellen. Und einige Forderungen wegen Körperschaden bei Ineas-Versicherungsnehmern oder ihren Insassen.

Die Administration erwähnt gut 1637 Personenschäden mit einem Gesamtbetrag von € 10,35 Millionen.¹⁸

3. Kasko- und sonstige Schäden¹⁹

Darunter fallen alle Forderungen auf Grund der Versicherungsverträge, die nicht unter die Personenschäden fallen. Wie die Forderungen wegen Sachschaden, die einen

¹⁶ Gemäß Art. 213 m der niederländischen Insolvenzordnung. Dieser Artikel erwähnt ausschließlich bevorrechtigte Forderungen, die bei IIC keine Rolle spielen, wie die Forderungen von Mitarbeitern und steuerliche Forderungen. Diese werden außer Betracht gelassen.

¹⁷ Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz nicht zwischen Forderungen unterscheidet, die vor oder während der Notregelung (oder der Insolvenz) von IIC entstanden sind. Alle Forderungen werden in das Prüfungsverfahren einbezogen, ohne Rücksicht auf das Unfallsdatum, aus dem sie sich ergeben.

¹⁸ Das betrifft den festgestellten Umfang der Schäden und Maßnahmen für Schäden, deren Umfang noch nicht festgestellt wurde.

¹⁹ Siehe Fußnote 12.

Bestandteil der Schäden in Haftpflichtfällen darstellen, die Sachschäden der Ineas-Versicherungsnehmer mit einer Kasko- oder Glasversicherung, und die Forderungen wegen Rechtsbeistands.

Der Administration zufolge handelt es sich dabei um 10.537 Schäden mit einem Gesamtbetrag von € 12,98 Millionen.²⁰

4. Prämienrückzahlungen

Das sind die Forderungen der Ineas-Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Versicherungsprämien, die für den Versicherungsschutz ab 1. September 2010 bezahlt wurden. Diese Forderungen sind eine Folge der vorzeitigen Beendigung der Versicherungsverträge zu diesem Zeitpunkt.

Die Forderungen von fast 70.000 ehemaligen Ineas-Versicherungsnehmern belaufen sich auf insgesamt € 6,83 Millionen.

5. Sonstige Schulden

Die Forderungen der Schadenspartner für die vor der Notregelung ausgeübten Tätigkeiten, Forderungen von Lieferanten vor der Notregelung usw.

Dabei handelt es sich um etwa 50 Gläubiger, die insgesamt € 2,3 Millionen zu fordern haben.

6. Nachrangige Schulden

Das sind Forderungen von Gläubigern, deren Nachrang gegenüber den Forderungen aller anderen Gläubiger vertraglich vereinbart wurde.

Das sind zwei Gläubiger mit Forderungen in Höhe von insgesamt € 2.150.000,-.

- 7.4 Der Insolvenzverwalter von IIC wird alle Gläubiger möglichst schnell über ihre Forderungen und eventuelle Vorrechte informieren.

Entschädigungsfonds

- 7.5 Die Entschädigungsfonds, die von Ineas-Versicherungsnehmern verursachte Schäden in Haftpflichtfällen an Dritte ersetzen, machen das gegen Übergang der Rechte dieser Dritten gegenüber IIC. Bei der Zahlung übernehmen sie daher die Forderungen der Dritten gegen IIC mit dem dazugehörigen Vorrecht.

- 7.6 Weil der niederländische Entschädigungsfonds alle niederländischen Schäden in

²⁰ Siehe Fußnote 17.

Haftpflichtfällen ersetzt und die Forderungen des deutschen und des französischen Entschädigungsfonds übernehmen wird, wird der niederländische Entschädigungsfonds schließlich der weitaus größte Gläubiger von IIC.

Rangordnung der Zahlungen von IIA und IIOC

7.7 Bei den Zahlungen von IIA und IIOC ist die Rangordnung wie folgt:

1. Masseschulden

2. Bevorrechtigte Schulden

Das sind hauptsächlich die Forderungen des Finanzamts, der Auszahlungsbehörde für Arbeitnehmerversicherungen [„UWV“] und der Mitarbeiter.

3. Nicht bevorrechtigte Schulden

Forderungen von Geschäftsgläubigern, konzerninterne Forderungen usw.

7.9 Auch die Gläubiger von IIA und IIOC werden möglichst schnell von dem Insolvenzverwalter über ihre Forderungen informiert.

Masseschulden

7.10 Die Masseschulden von IIC und IIA werden regelmäßig bezahlt.

7.11 Bei IIOC ist das komplizierter. IIOC stehen keine Gelder zur Verfügung. Daher konnten nur die personellen und logistischen Kosten beglichen werden, die auf Bitten von IIC im Rahmen der Abwicklung der Versicherungsverträge und Schäden angefallen sind, und für die IIC dem IIOC ein Darlehen gewährt hatte.

7.12 Der Insolvenzrichter hat die Gehälter und Kosten der Verwalter und des Insolvenzverwalters bis 1. September 2010 festgesetzt, und nach Rücksprache mit IIC hat IIC sie vollständig bezahlt. Zu gegebener Zeit wird ein Teil dieser Kosten an die Massen von IIA und IIOC weitergeleitet werden.

8. Verfahren

8.1 In Deutschland laufen etwa 120 Verfahren gegen IIC und seine Versicherungsnehmer. Im Rahmen der Notregelung von IIC wurden diese Verfahren vorläufig ausgesetzt. Betrachtet wird, ob und in welchem Umfang eine Fortführung dieser Verfahren ratsam und möglich ist.

8.2 In Spanien sind gut 100 Verfahren gegen IIC anhängig. Ein komplizierender Faktor dabei ist, dass nicht nur IIC und seine Versicherungsnehmer geladen sind, sondern oft auch der

Schadenspartner von IIC in Spanien, der dort als *“legal representative”* von IIC auftritt. Nach spanischem Recht führt die Notregelung von IIC nicht zur Aussetzung der Verfahren, sondern nur zur Aussetzung der Vollstreckung der sich daraus ergebenden Urteile.

- 8.3 Im Zusammenhang mit angeblichen Forderungen wurden IIC und IIA in Paris von Assurland geladen. Dieses Verfahren wurde im Rahmen der Notregelung von IIC und der Insolvenz von IIA ausgesetzt.

9. Aktiva und Passiva

- 9.1 Die Aktiva und Passiva von IIC, IIA und IIOC werden in den als Anlagen 2, 3 und 4 beigefügten Verzeichnissen der Aktiva und Passiva zum 30. September 2010 aufgeführt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zahlen in diesen Anlagen die bestmöglichen Bewertungen zum 30. September 2010 sind. Die Zahlen können noch wesentlich geändert werden.
- 9.2 Einige Aktiva wurden pro memoria aufgeführt, weil derzeit nicht absehbar ist, ob diese Posten einen Erlös einbringen werden. Auch die konzerninternen Forderungen wurden pro memoria aufgeführt. Diese werden später in einer Übersicht erfasst.
- 9.3 Auf der Grundlage der aktuellen Zahlen ist nunmehr glaubhaft, dass die Masseschulden und die Personenschäden in der Insolvenz von IIC vollständig und die übrigen Schäden teilweise bezahlt werden können. Für Gläubiger mit einer niedrigeren Rangordnung sind auf der Grundlage der aktuellen Zahlen keine Zahlungen zu erwarten.
- 9.4 Bei IIA sieht es nunmehr danach aus, dass die Masseschulden und die bevorrechtigten Schulden vollständig beglichen werden können, und die nicht bevorrechtigten Schulden zu einem geringen Prozentsatz.
- 9.5 IIOC verfügt nunmehr nicht über Mittel zur Zahlung der Gläubiger. Die IT-Plattform ist das wichtigste Aktivum von IIOC. Eine Zahlung an die Gläubiger von IIOC ist ausschließlich nach einem Verkauf der Plattform möglich.

10. Untersuchung der Ursachen

- 10.1 Die Verwalter und der Insolvenzverwalter haben die Untersuchung der Ursachen der Insolvenzen vorbereitet. Sie werden die relevanten Fakten in den nächsten Monaten möglichst gut mit den direkt Beteiligten feststellen.
- 10.2 Danach wird beurteilt, welche Schlussfolgerungen mit diesen Fakten verbunden werden müssen.

11. Aufsicht und Genehmigungen

- 11.1 Die Verwalter haben den Gang der Dinge regelmäßig mit den Aufsichtsbehörden DNB, AFM und dem Insolvenzrichter besprochen.
- 11.2 Die Erlaubnis von IIC hat durch die Insolvenz dieser Gesellschaft keine Geltung mehr. AFM hat die Erlaubnis von IIA nach der Insolvenzerklärung von IIA widerrufen.

12. Kommunikation mit den Gläubigern

- 12.1 Die Kommunikation mit den etwa 80.000 Versicherungsgläubigern von IIC verläuft möglichst viel über die IT-Plattform und die daran gekoppelten Websites und E-Mailfunktionen.
- 12.2 Die Websites in den vier Ländern wurden an die neue Situation angepasst. Auf die Sites wurden Informationsbulletins gesetzt, die für alle Versicherungsgläubiger von Bedeutung sind. Diese Bulletins werden regelmäßig aktualisiert. Dieser Bericht wird auch auf den Websites veröffentlicht.
- 12.3 Die Websites enthalten über die meist gestellten Fragen ausführliche "Fragen und Antworten". Auch diese Fragen und Antworten werden regelmäßig aktualisiert.
- 12.4 Die persönlichen Seiten der Ineas Versicherungsnehmer, die über die Websites abgerufen werden können, sind weiterhin verfügbar und werden möglichst viel ergänzt. Diese Seiten enthalten die Angaben der einzelnen Versicherungsnehmer.
- 12.5 Ende 2010 werden die Versicherungsnehmer, die eine Forderung gegen IIC haben, per E-Mail über ihre Forderungen informiert. Das gilt für Ersatzansprüche und für Forderungen wegen Rückerstattung von Versicherungsprämien.
- 12.6 In den vier Ländern bleiben Mitarbeiter verfügbar für die Beantwortung von E-Mails seitens der Versicherungsnehmer. Durch den Abbau des Personalbestands wird die Responsezeit jedoch manchmal länger sein als üblich.
- 12.7 Auch die Versicherungsgläubiger, die nicht bei IIC versichert waren, werden möglichst viel per E-Mail und über die Websites informiert. Zurzeit ist IIC nicht in der Lage, diese Gläubiger persönlich anzuschreiben, weil IIC nicht über ihre (E-Mail-)Adressen verfügt. Diese sind den Schadenspartnern wohl bekannt. Mit ihnen wird nach einer Lösung gesucht.
- 12.8 Alle sonstigen Gläubiger von IIC, IIA und IOOC werden möglichst schnell über ihre Forderungen informiert.

13. Anmeldung der Forderungen

- 13.1 Nach niederländischem Recht können alle Gläubiger ihre Forderungen schriftlich und unter Beifügung der relevanten Unterlagen bei dem Insolvenzverwalter anmelden. Das ist

aber noch nicht nötig. Zurzeit laufen keine Fristen für die Anmeldung.

13.2 Im Zusammenhang mit der großen Gläubigerzahl und der automatischen Verarbeitung bittet der Insolvenzverwalter von IIC alle Gläubiger, noch keine Forderungen anzumelden, und erst die Bestätigung abzuwarten, die vor Ende 2010 versandt wird.

14. Weitere Tätigkeiten

14.1 Die wichtigsten Tätigkeiten des Insolvenzverwalters in dem laufenden Berichtszeitraum sind:

- weitere Abwicklung der Versicherungen
- Aufgabe der Büros
- Abwicklung der Arbeitsverträge
- Schadensabwicklung
- Forderung des niederländischen Entschädigungsfonds
- Abwicklung der Verbindung mit den Rückversicherungsunternehmen
- Abwicklung des englischen Bestands
- Verkauf der IT-Plattform
- Information an die Gläubiger über ihre Forderungen
- Abwicklung des Versicherungspools
- Feststellung der gegenseitigen finanziellen Verhältnisse zwischen IIC, IIA und IIOC
- Untersuchung der Ursachen für die Insolvenzen

15. Nächster Bericht

15.1 Der nächste Bericht wird Anfang Februar 2011 veröffentlicht.

Amsterdam

Mr. M. Pannevis

drs. P.H.M. Versteeg

Ehemaliger Verwalter,
nunmehr Insolvenzverwalter von IIC
Insolvenzverwalter von IIA und IIOC

ehemaliger Verwalter von IIC

Anlagen:

1. Organigramm der Ineas Groep
2. Verzeichnis der Aktiva und Passiva von IIC
3. Verzeichnis der Aktiva und Passiva von IIA
4. Verzeichnis der Aktiva und Passiva von IIOC